

gewonnen hat, läßt sich daraus abnehmen, daß die Versicherungen

im Jahre 1844:	
im Inlande	5,013,947 Thlr. — —
vom Auslande	3,848,794 = — —
<hr/>	
	8,862,741 Thlr. — — in Summe,
im Jahre 1845:	
im Inlande	5,416,757 Thlr. — —
vom Auslande	4,519,008 = — —
<hr/>	
	9,935,765 Thlr. — — in Summe

betrugen, mithin in einem Jahre um fast eine Million Thaler gestiegen sind.

Zu leugnen ist nun zwar nicht, daß auch gegen das neue Statut der Hagelschädenversicherungsanstalt zu Leipzig namentlich die nicht unbegründeten Ausstellungen gemacht worden, daß sich das Directorium, während es früher, auf Grundsatze der Gegenseitigkeit, von der Generalversammlung gewählt wurde, jetzt durch eigne Wahl ergänzt, daß die Bezirksdeputirten als Organe des Directoriums erscheinen und diesem gegenüber an Selbstständigkeit leiden, gleichwohl alle drei Taxatoren, dem gewöhnlichen Grundsätze, daß auch der Beschädigte einen solchen zu ernennen habe, entgegen, selbst ernennen.

Man kann ferner nicht verkennen, daß die Anstalt bei Veröffentlichung einer mehr detaillirten Rechnung mehr Anklang finden würde, wenn sie, statt die Prämien netto in Einnahme zu bringen, den Bruttoertrag in Einnahme, die davon abzuziehenden Verwaltungskosten aber in Ausgabe stellte, und es kann bedenklich erscheinen, daß die Direction, wenn auch, wie rühmend erkannt wird, zwei Mitglieder derselben auf ihren Antheil verzichtet haben, zwei Groschen jährlich von jedem 100 Thlr. — — Versicherungssumme so bezieht, daß bei dem Betrage über 15 Millionen Thaler der Mehrbetrag der Provision zwischen der Direction und dem Reservefonds getheilt wird.

Indessen würden diese Ausstellungen, die sich, wie bei jeder verbesserungsfähigen Anstalt, mehr oder weniger beseitigen lassen, deshalb den Antrag auf eine Hagelversicherungsanstalt für das ganze Land immer noch nicht rechtfertigen, weil nach dem obgedachten Versicherungsverhältnisse zwischen den Jahren 1844 und 1845 eine Steigung dieses Verhältnisses wohl zu erwarten steht und, sollte das Vertrauen zu der Leipziger Anstalt steigen, auch das Verlangen nach einer Landesanstalt sich vermindern wird.

Hält nun die Deputation nach dem gedachten immer verbesserungsfähigen Zustande der Hagelschädenvergütungsgesellschaft zu Leipzig und in der Ueberzeugung, daß man dergleichen Landesanstalt nicht ohne Noth hervorzurufen habe, einen directen Antrag auf Errichtung einer solchen zu stellen, jetzt für ungeeignet, so glaubt sie auch nicht, daß die Errichtung einer solchen Anstalt der hohen Staatsregierung zu einer, in andern Fällen unbedenklich anzuempfehlenden Erwägung anzuempfehlen sei, theils, weil aus vorgedachten Gründen noch weitere Erfahrungen in Beziehung auf die Leipziger Anstalt abzuwarten sind, daher, sollten sie günstig ausfallen, die Erwägungen, ob eine Landesanstalt zu errichten sei, nach großer Wahrscheinlichkeit unnütz sein würden, theils auch, weil die unter I. und II. in Bezug auf Mo- und Immobilienbrandversicherungswesen gestellten Anträge ohnehin Stoff genug zu Erwägungen darbieten, um die hohe Staatsregierung mit noch weiteren, ein ganz neues Institut betreffenden Erwägungen in

Anspruch zu nehmen und, würden sie sogar nutzlos, zu belästigen.

Die Deputation, mit Ausnahme eines Mitglieds, welches seine abweichende Meinung in der Kammer ausführen will, kann daher der geehrten Kammer nur anempfehlen:

Die auf Errichtung einer Landesanstalt für Hagelschädenversicherungen gestellten Petitionen auf sich beruhen zu lassen, solche jedoch, da mehrere derselben an die hohe Ständeversammlung gerichtet sind, an die erste Kammer abzugeben.

Zum Beschlusse bemerkt die Deputation, daß sie sich mit dem Vorstande des königlichen hohen Ministeriums des Innern vernommen hat, und derselbe, ohne bindende Erklärung, wenigstens keinem der gestellten Anträge entgegengetreten ist.

Präsident Braun: Es wird sich nun fragen, auf welche Punkte zugleich die Discussion sich erstrecken kann, da ich es nicht für zweckmäßig halte, wenn die Discussion sich über einen einzelnen Punkt nur verbreitet. Vielmehr halte ich es für zweckmäßiger, wenn wenigstens einige Punkte des Berichts bei der Berathung zusammengenommen würden, wodurch wesentliche Abkürzung der Berathung zu erzielen wäre. Der Herr Referent wird vielleicht einige Vorschläge diesfalls machen.

Referent Abg. A lien: Ich habe schon meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß, da der Bericht in drei Hauptabtheilungen abgefaßt ist, über jede Abtheilung besonders berathen werden möge.

Präsident Braun: Es würde aber anzugeben sein, welche Theile zusammen berathen, und welche bei der Berathung getrennt werden müssen.

Referent Abg. A lien: Die erste Hauptabtheilung des Berichts betrifft die Immobilienbrandcassenanstalt, die zweite eine Landesmobiliarfeuerversicherungsanstalt, und die dritte betrifft eine Hagelschädenversicherungsanstalt. Das sind drei verschiedene Gegenstände, über welche besondere Berathung wohl stattfinden möchte. Zweifelhaft könnte man sein, ob bei der ersten Hauptabtheilung die Unterabtheilungen von 1 bis 5 zusammengenommen werden könnten. Die erste Unterabtheilung betrifft das Classificationssystem, welches der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimgegeben werden soll, wie auch der dritte Punkt. Der zweite Punkt enthält: „die Abschätzungsgrundsätze und die deshalb den Inspectoren ertheilte Instruction namentlich auch wegen der Preisbestimmungen einer Revision zu unterziehen und hierüber der nächsten Ständeversammlung das Erforderliche mitzutheilen.“ Der fünfte Punkt ist der Antrag des Abgeordneten Claus, und enthält wieder drei Unterabtheilungen, und beim dritten ist gesagt, er möge auf sich beruhen. Nun haben auch die Privathüttenwerksbesitzer um Aufnahme ihrer Gebäude in den Verband der erbländischen Versicherungsanstalt gebeten, und meine Ansicht geht demgemäß dahin, es könnte über alle Anträge zusammen gesprochen werden, mit Ausnahme der beiden Gesuche des Ab-